

Empfehlungen zur Führung der Abwasserbeseitigung als oder wie ein Eigenbetrieb

Arbeitsbericht der ATV-Arbeitsgruppe 1.2.3 „Einsatz von EDV-Anlagen“ im ATV-Fachauschuß 1.2 „Planung von Entwässerungsnetzen“

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

Steenbock, Mainz (Sprecher)
Dipl.-Ing. *Albrecht*, Rottweil
Dr.-Ing. *Althaus*, Düsseldorf
Breiler, Bad Wiessee
Dipl.-Ing. *Falk*, Berlin
Dipl.-Ing. *Flick*, Köln
Dr.-Ing. *Howe*, Köln
Dr.-Ing. *Pecher*, Erkrath
Dipl.-Ing. *Quandt*, Essen
Saure, Duisburg
Prof. Dipl.-Ing. *Schilp*, Stuttgart
Dipl.-Ing. *Siefert*, Berlin
Dr.-Ing. *Unger*, Lich

Als Gäste waren mit tätig:

Wi.prüfer *Dr. Brod*, Koblenz
Christ, Ertstadt
Müsch, Mainz
Osthoff, Siegen

Inhalt

1. Organisationsformen
2. Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Baden-Württemberg
 - 2.2 Bayern
 - 2.3 Hessen
 - 2.4 Niedersachsen
 - 2.5 Nordrhein-Westfalen
 - 2.6 Rheinland-Pfalz
 - 2.7 Saarland
 - 2.8 Schleswig-Holstein
3. Empfehlungen und Betriebsvarianten
 - 3.1 Einwohnergrenzen
 - 3.2 Organisationsstrukturen
 - 3.3 Betriebsvarianten
4. Eröffnungsbilanz — Aktivseite
 - 4.1 Vermögensaufnahme
 - 4.2 Gliederung des Anlagevermögens
 - 4.3 Kostenstellengliederung
 - 4.4 Vermögensgegenstände der Werkstätten, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 4.5 Erfassung der Vorräte
 - 4.6 Bewertung der Sachanlagen
 - 4.7 Bewertung des Vorratsvermögens
5. Eröffnungsbilanz — Passivseite
 - 5.1 Ermittlung der Finanzierungsmittel
 - 5.2 Aufwertung von Finanzierungsmitteln
 - 5.3 Ermittlung des Eigenkapitals und der Kredite
6. Gestaltung von Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen bzw. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
 - 6.1 Vollfunktion und Teilfunktion
 - 6.2 Baukostenzuschüsse zur Investitionsfinanzierung
 - 6.3 Laufende Umlagen
 - 6.4 Kostenverteilungssysteme
 - 6.5 Anlaufkosten

Anlage 1: Kostenstellengliederung (beispielhaft)

Anlage 2: Anlagespezifische Angaben zur Vermögenserfassung

Die kommunale Abwasserbeseitigung ist derzeit in der Bundesrepublik (West) überwiegend kostenrechnende Einrichtung, also einbezogen in den allgemeinen Haushalt und betrieben im Rahmen der allgemeinen Verwaltung. In den letzten Jahren mehrten sich Hinweise, Anregungen und Forderungen, die Abwasserbeseitigung in die Eigenbetriebsform zu überführen. Die Bildung von Eigenbetrieben ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit vorangeschritten. Dieser Arbeitsbericht soll aufgrund der Erfahrungen derjenigen Städte und Gemeinden, die eine solche Umwandlung bereits vollzogen haben, Anregungen und Hinweise geben, wie bei der Umwandlung von einer kostenrechnenden Einrichtung in einen Eigenbetrieb verfahren werden kann.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe erfaßte nicht die Darstellung der Probleme, die sich durch private Rechtsformen, bei Inanspruchnahme Dritter oder für DM-Eröffnungsbilanzen in den fünf neuen Bundesländern ergeben. Da sich eine Reihe von Fragen auch zu den Privatisierungsproblemen gestellt haben, hat die Arbeitsgruppe beschlossen, dazu in einem weiteren Arbeitsbericht Stellung zu nehmen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt — wo möglich — die Überführung der Abwassereinrichtungen in die Eigenbetriebsform oder die Führung wie ein Eigenbetrieb, weil sich so eine Stärkung der Verantwortung des handelnden Personals, die Optimierung der Wirtschaftlichkeit, eine schnellere Realisierung der notwendigen Umweltschutzinvestitionen und häufig auch niedrigere Gebühren ergeben.

Da ein Arbeitsbericht, wie er hier vorgelegt wird, naturgemäß nicht vollständig sein kann, wird empfohlen, fachkundige Berater in Anspruch zu nehmen.

1. Organisationsformen

In der Formulierung dieses Arbeitsberichts ist ein Unterschied zwischen „Führung als Eigenbetrieb“ oder „verwaltet wie ein Eigenbetrieb“ nicht gemacht.

Die landesrechtlichen Regelungen bieten teilweise die Möglichkeit, die Eigenbetriebsform in vollem Umfang zu übernehmen (Führung als Eigenbetrieb), teilweise aber auch die Möglichkeit, nur die Vorschriften über das Rechnungswesen anzuwenden und keine Werkleitung und keinen Werksausschuß vorzusehen (verwaltet wie ein Eigenbetrieb). Einige Hinweise dazu sind unter Pkt. 2 aufgenommen worden.

1.1 Der Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen mit Sonderrechnung im Sinne der Gemeindeordnungen. Das bedeutet, daß die Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb aus dem allgemeinen Haushalt ausgegliedert ist. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird als Anlage dem Haushalt beigelegt.

Durch die Ausgliederung aus dem Haushalt entfällt insbesondere die Einbindung in den Grundsatz der Gesamtdeckung (i. d. R. § 16 GemHVO). Besonders die eigene Kreditemächtigung neben der allgemeinen Kreditemächtigung des Haushalts, und damit der gesonderte Kreditnachweis für den Eigenbetrieb, ist insoweit von wesentlicher Bedeutung.

1.2 Sondervermögen mit Sonderrechnung haben eine eigene Kreditemächtigung. Diese muß gesondert nach den Verhältnissen des Eigenbetriebes, nicht nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde, genehmigt werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung ist praktisch immer gegeben, da die Abwasserbeseitigung eine Einrichtung mit Kostendeckungsanspruch ist, d. h. höhere Schuldendienstleistungen werden durch höhere Gebühren und Beiträge abgedeckt. Ein Kreditnachweis für die Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung innerhalb des Haushalts ist zwar theoretisch denkbar, aber als statistischer Nachweis neben dem Haushalt mit Schwierigkeiten verbunden.

1.3 Der Eigenbetrieb verfügt über ein eigenständiges betriebswirtschaftliches Rechnungswesen und wird nicht wie die kosten-

rechnende Einrichtung mit kameralem Rechnungswesen, das lediglich betriebswirtschaftliche Bezüge enthält, im Haushalt geführt. Neben dem Wirtschaftsplan werden für eine Sonderrechnung am Jahresende eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz erstellt, so wie sie jeder private Unternehmer auch aufzustellen hat. Das Ergebnis ist ein echter Gewinn oder Verlust im kaufmännischen Sinne.

Diese Ergebnisse sind bei einer kostenrechnenden Einrichtung nicht zu erzielen. Teilergebnisse (z. B. statistischer Kreditnachweis, Nachweis der für die Selbstfinanzierung zur Verfügung stehenden Abschreibungen) erfordern neben den Haushaltsunterlagen erheblichen zusätzlichen statistischen Aufwand.

1.4 Der Eigenbetrieb ist rechtlich unselbständig. Er hat lediglich innerhalb der kommunalen Körperschaft eine besondere Organisationsform durch die Werkleitung und den Werksausschuß.

Die grundsätzlichen Entscheidungszuständigkeiten des Gemeinde- oder Stadtrates werden nicht beeinflusst. Die Befürchtung, daß die Selbständigkeit, die mit der Anwendung des Eigenbetriebsrechts durch Werkleitung und Werksausschuß verbunden ist, zu einer Abkopplung von dem kommunalpolitischen Willensbildungsprozeß und den kommunalpolitischen Entscheidungen der Gemeinde oder Stadt führt, ist erfahrungsgemäß unbegründet.

1.5 Die Eigenbetriebsform eröffnet zusätzliche Effektivitäts- und Effizienzpotentiale. Erfahrungen haben gezeigt, daß mittelfristig beispielsweise Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten vermindert werden können.

Beim Eigenbetrieb werden die gesetzlichen Vorgaben des Gebührenrechts — Äquivalenz und Zweckbindung — verwirklicht. Ein geringerer Entgeltsbedarf entsteht aus:

- Verzicht auf Abschreibungen von Wiederbeschaffungswerten,
- Verzicht auf Zinsen von Wiederbeschaffungswerten,
- Verzicht auf Abschreibungen von aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten finanziertem Vermögen,
- Ertragszinsen aus liquiden Mitteln, z. B. aus noch nicht reinvestierten Abschreibungen, auch aus Abschreibungen auf zuweisungs- und beitragsfinanziertem Vermögen.

1.6 Beim Eigenbetrieb gibt es keinen automatischen Verlustausgleich und keine automatische Gewinnabschöpfung. Gewinne und Verluste werden als betriebswirtschaftliches Ergebnis ausgewiesen mit den nach dem jeweiligen Eigenbetriebsrecht gegebenen Alternativen, nämlich

- Vortrag ins nächste Jahr,
- Ausgleich mit Gewinnen zukünftiger Jahre,
- Abbuchung vom Eigenkapital oder
- Zuweisung aus dem Haushalt, soweit ein Verlust aus Ausgaben besteht und nicht anderweitig gedeckt werden kann.

1.7 Bei kostenrechnenden Einrichtungen ist die Zulässigkeit von Gebührenaussgleichsrücklagen umstritten. Der Eigenbetrieb ist dagegen eine automatische Sonderrücklage. Die Form des Sondervermögens mit Sonderrechnung gewährleistet jederzeit einen Überblick über Liquidität, Überschüsse und Fehlbeträge.

1.8 Für Eigenbetriebe ist eine Verpflichtung zum Ausgleich von Leistung und Gegenleistung gegeben. Bei im Haushalt geführten kostenrechnenden Einrichtungen werden diese Grundsätze nicht immer ausreichend beachtet (z. B. Straßenentwässerung).

1.9 Die Eigenbetriebsform führt nicht zur Steuerpflicht, insbesondere nicht zur Umsatzsteuerpflicht.

1.10 Unterschiede in den anwendbaren Entgeltsformen

- öffentlich-rechtlich als Gebühren und Beiträge sowie Kostenerstattungen,
- privatrechtlich als laufende Entgelte und Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlußkostenerstattungen

gibt es nicht.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Baden-Württemberg

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 EigBG kann das Innenministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, daß u. a. die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind oder geführt werden können. Eine solche Rechtsverordnung ist bisher nicht ergangen; deshalb ist die Anwendung des Eigenbetriebsrechts für Einrichtungen der Abwasserbeseitigung derzeit nicht möglich.

2.2 Bayern

Nach Art. 95 Abs. 4 BayGO kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung regeln, daß u. a. die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden kann.

§ 3 EBV gibt den Gemeinden die Möglichkeit, durch Satzung zu bestimmen, daß nicht wirtschaftliche Unternehmen — hierzu zählt die Abwasserbeseitigung —, die in einem engen wechselseitigen wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Unternehmen stehen, ganz oder teilweise nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden können, wenn dadurch der öffentliche Zweck des Unternehmens besser erfüllt werden kann.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage in Bayern ist also die Führung der Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb nur im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Unternehmen zulässig (z. B. zusammen mit einem Wasserwerk). Nach § 4 Abs. 2 EBV sollen nichtwirtschaftliche Unternehmen, die gemäß § 3 nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden, mit dem wirtschaftlichen Unternehmen zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefaßt werden.

2.3 Hessen

Im § 121 Abs. 3 HGO ist eine Ermächtigung für den Minister des Innern enthalten, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß u. a. auch Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind. Von dieser Verordnungsermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Unabhängig davon läßt § 121 Abs. 2 Satz 2 HGO zu, daß auch Einrichtungen der Abwasserbeseitigung entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Von dieser Ermächtigung ist in Hessen bisher nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht worden.

2.4 Niedersachsen

In Niedersachsen ist eine Anwendung des Eigenbetriebsrechts für Einrichtungen der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen (§ 116a Abs. 2 Satz 2 NGO).

Entsprechend den Vorschriften des § 116a Abs. 3 NGO kann die Abwasserbeseitigung jedoch nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Das Innenministerium hat dazu aufgrund § 116a Abs. 3 Satz 3 NGO die Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter nichtwirtschaftlicher Einrichtungen vom 9. 12. 1987 (Nds. GVBl. S. 229) erlassen. In die Verordnung sind zahlreiche an das Eigenbetriebsrecht angelehnte Regelungen aufgenommen worden, u. a. zur Bildung von Sonderrücklagen für die nichtwirtschaftlichen Einrichtungen (einschl. der Abwasserbeseitigung), zur Behandlung der Beiträge und Zuschüsse Dritter, zur Verlustabdeckung und Gewinnverwendung und zur Bildung einer Sonderkasse. Um weiterhin eine gewisse Einbindung in das Haushaltsgefüge der Kommunen zu erhalten, sind die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Einrichtung jedoch in der Haushaltssatzung der Kommune gesondert auszuweisen. Eine

organisatorische Verselbständigung der Einrichtungen wurde nicht vorgenommen (keine selbständige Werkleitung und kein Werksausschuß).

2.5 Nordrhein-Westfalen

Nach § 88 Abs. 2 Satz 2 GO NW darf die Abwasserbeseitigung entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Weiter läßt § 88 Abs. 2 zweiter Absatz eine Rechtsverordnung des Innenministers zu, für bestimmte Unternehmen und Einrichtungen die Eigenbetriebsform verbindlich vorzuschreiben. Von dieser Verordnungsermächtigung ist bisher für die Abwasserbeseitigung kein Gebrauch gemacht worden.

Von der Möglichkeit der Führung von Abwassereinrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe ist in Nordrhein-Westfalen von ca. 15 bis 20 Städten und Gemeinden bisher Gebrauch gemacht worden. In naher Zukunft ist sicherlich mit einem weiteren Ansteigen dieser Zahl zu rechnen.

Der Gemeinsame Runderlaß des Innenministers und des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 3. 1. 1989 „Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Gemeinden und hierfür zulässige Organisationsformen“, in dem die Anwendbarkeit von Teilen der Eigenbetriebsverordnung auf die Abwasserbeseitigung bestritten wird, hat erhebliche Auseinandersetzungen ausgelöst.

2.6 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz war die Bildung von Eigenbetrieben für die Abwasserbeseitigung oder ihre Verwaltung wie ein Eigenbetrieb (= nur Anwendung der Vorschriften über das Rechnungswesen) seit dem 1. 1. 1975 (Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts) freiwillig zulässig. Von dieser Möglichkeit haben bis 1986 ca. 2/3 der Städte und Gemeinden Gebrauch gemacht. Im Zuge der Novellierung des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5. 5. 1986 ist eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung erfolgt, die nunmehr im § 85 die Verwaltung der Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (und der Abfallbeseitigung) nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung verbindlich vorschreibt. Diese Regelung ist zum 1. 1. 1988 in Kraft getreten, so daß in Rheinland-Pfalz derzeit alle Abwassereinrichtungen als Eigenbetriebe geführt oder nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden.

2.7 Saarland

Nach § 108 Abs. 2 Satz 2 Kommunalselfverwaltungsgesetz kann der Minister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß u. a. Einrichtungen der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden können oder zu führen sind. Von dieser Verordnungsermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Zusätzlich sieht § 108 Abs. 2 Satz 3 Kommunalselfverwaltungsgesetz vor, daß die Kommunalaufsichtsbehörde im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Anwendung des Eigenbetriebsrechts ganz oder teilweise zulassen kann. Einzelheiten enthält der Erlaß des Ministers des Innern vom 12. 2. 1990.

2.8 Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein kann der Innenminister nach § 101 Abs. 2 Satz 3 GO zulassen, daß u. a. Abwasserbeseitigungseinrichtungen ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden. Die bisher vorgelegten Anträge hat der Innenminister abgelehnt.

3. Empfehlungen und Betriebsvarianten

3.1 Einwohnergrenzen

Die eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Bundesländern sehen teilweise Einwohnergrenzen für die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung vor (z. B. vollständige Anwendung für alle Gemeinden und Städte ab 10 000 Einwohner, Erleichterungen für Städte zwischen 5 000 und 10 000 Einwohnern usw.).

Die Arbeitsgruppe hat sich insbesondere mit der Frage beschäftigt, ob eine Einwohnergrenze für die Anwendung nicht nur der Vorschriften über das Rechnungswesen, sondern auch der Organisationsform (Werkleitung und Werksausschuß) empfohlen werden kann.

Nach den bisherigen Erfahrungen läßt sich eine Einwohnergrenze für diese Entscheidung nicht formulieren. Die Arbeitsgruppe empfiehlt allgemein — ohne Anwendung einer Einwohnergrenze — die Bildung eines Sondervermögens mit Sonderrechnung für die Abwasserbeseitigung, d. h. in jedem Falle die Anwendung der Vorschriften über das Rechnungswesen. Ob und inwieweit die einzelne Gemeinde gleichzeitig die Vorschriften über die Werkleitung und den Werksausschuß anwendet, ist von einer Reihe von Kriterien und nicht allein von der Größe der Kommune abhängig. Hierzu zählen beispielsweise auch die Zahl der Bediensteten und der Umfang der Aufgaben (nur Abwasserableitung oder auch -reinigung).

3.2 Organisationsstrukturen

Als Vorteil der eigenen Organisation innerhalb der Kommunalverwaltung stellt die Arbeitsgruppe die eindeutige wirtschaftliche und technische Verantwortlichkeit, die sie grundsätzlich, besonders auch aufgrund der heutigen strafrechtlichen Problematik, für untrennbar hält, heraus.

Die Arbeitsgruppe spricht sich nach den bisherigen Erfahrungen dafür aus, als Werkleiter des Eigenbetriebs keine leitenden Gemeindebeamten einzusetzen.

3.3 Betriebsvarianten

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, ob eine Zusammenfassung mit dem jeweiligen Wasserversorgungsbetrieb — soweit das nach dem Zuständigkeitsbereich möglich ist — empfohlen werden soll. Künftig sollte zur Nutzung aller möglichen wasserwirtschaftlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Synergieeffekte so verfahren werden, ohne daß hierfür bereits bei der Bildung des Eigenbetriebes für die Abwasserbeseitigung entsprechende Empfehlungen abgegeben werden können.

Bei einer Zusammenfassung mit der Wasserversorgung ist eine getrennte Rechnungslegung erforderlich. Auf eine gemeinsame Bilanz (entsprechend der Konzernbilanz) kann verzichtet werden. Die steuerlichen Konsequenzen bei der gegenseitigen Erstellung von Leistungen sind zu bedenken. In der Regel ist es günstiger, Betriebsleistungen von der Abwasserbeseitigung — Hoheitsbetrieb — für die Wasserversorgung — Betrieb gewerblicher Art — vorzunehmen.

Ein Verbund mit anderen Einrichtungen, z. B. der Abfallbeseitigung oder der Straßenreinigung, die ebenfalls als oder wie ein Eigenbetrieb geführt werden, kann — soweit gesetzlich möglich — sinnvoll sein.

4. Eröffnungsbilanz — Aktivseite

Die Eröffnungsbilanz des Abwasserbetriebs muß auf den Tag seiner Bildung bezogen sein. Zur Vereinfachung empfiehlt es sich deshalb, immer den 1. Januar eines Jahres zu wählen.

4.1 Vermögensaufnahme

Soweit Inventar vorhanden ist, ist dieses auf seine Vollständigkeit in der Menge und auf eine gesetzeskonforme Bewertung zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, sind alle dem Abwasserbetrieb dienenden Vermögensgegenstände zum Eröffnungsbilanzstichtag körperlich zu erfassen.

4.2 Gliederung des Anlagevermögens

Das Inventarverzeichnis sollte sich an dem im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Gliederungsschema und an den Formblättern des Eigenbetriebsrechts orientieren. Ein damit weitgehend übereinstimmendes Gliederungsschema für Abwasserbetriebe enthält Anlage 6 zum ATV-Arbeitsblatt A 133.

Sachanlagevermögen der Abwasserbeseitigung

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

4.2.1.1 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

4.2.1.2 Baukostenzuschüsse, insbesondere für Mitbenutzungsrechte an fremden Anlagen

4.2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Anlagewerte

4.2.2 Sachanlagen

4.2.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

4.2.2.2 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten

4.2.2.3 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten

4.2.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 4.2.2.1 oder 4.2.2.2 gehören

4.2.2.5 Abwasserreinigungsanlagen

4.2.2.6 Abwassersammlungsanlagen, z. B.

- Haupt- und Verbindungssammler
- Regenwasserbauwerke
- Pumpwerke
- Sammler in der Ortslage und Hausanschlüsse
- Meßeinrichtungen

4.2.2.7 Maschinen oder maschinelle Anlagen, die zu Nr. 4.2.2.5 oder 4.2.2.6 gehören

4.2.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

4.2.2.9 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau

Anlagenspezifische Angaben zur Vermögensfinanzierung sind in Anlage 2 zusammengefaßt.

4.3 Kostenstellengliederung

Die Gliederung des Inventarverzeichnisses sollte die wesentlichen Kostenstellen als weiteres Gliederungsmerkmal berücksichtigen (Anlage 1).

4.4 Vermögensgegenstände der Werkstätten, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gegenstände mit einem Anschaffungswert oder Herstellungswert unter DM 100,— sind nicht zu inventarisieren.

Gegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert über DM 100,— sind inventarisierungspflichtig, mit z. B. folgenden Angaben:

- Art des Gegenstandes
- Verwendungszweck
- Standort
- Menge
- Leistungsvermögen
- Anschlußwert

- Hersteller
- Anschaffungsjahr
- Jahr der Inbetriebnahme

Gegenstände zwischen DM 100,— und DM 800,— können bei der Bewertung als geringwertige Wirtschaftsgüter behandelt werden.

Hierbei gelten die angegebenen Beträge jeweils ohne Umsatzsteuer. Inventarisiert und aktiviert werden bei der Abwasserbeseitigung die Beträge einschließlich Umsatzsteuer.

4.5 Erfassen der Vorräte

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ist auch eine Bestandsaufnahme der Vorräte durchzuführen.

Das Mengengerüst ist für sämtliche dem Betrieb und der Verwaltung dienenden Vorräte zu erstellen.

Im einzelnen sind zu erfassen, nötigenfalls zu schätzen:

4.5.1 Ersatzteile für Maschinen, maschinelle Anlagen und dergl.

4.5.2 Rohmaterialien und Armaturen

4.5.3 Schachtzubehör

4.5.4 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

4.5.40 Werkstattmaterialien

4.5.41 Öle, Fette und Schmierstoffe

4.5.42 Aufbereitungs-, Fäll-, Flockungsmittel und dergl.

4.5.43 Heizöl, Benzin, Diesel, Gas

4.5.5 Sonstiges, insbesondere Vorräte der eigenen Verwaltung sowie Vorräte für die Straßenentwässerung und andere Einrichtungen.

Angaben sind im einzelnen zu machen über

Lagerort

Artikelbezeichnung

Verwendungszweck

Menge

Anschaffungsjahr

Gebrauchsfähigkeit, Zustand

4.6 Bewertung der Sachanlagen

Nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind die Vermögensgegenstände auf der Grundlage ihrer Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung ihres Anschaffungsjahres, des Zustandes und der ihnen beizulegenden betriebsgewöhnlichen Restnutzungsdauer in der Eröffnungsbilanz zu bewerten.

Die Erfahrung zeigt, daß die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände geringer angesetzt werden müßte als bisher. Von den in der Anlage 7 zum ATV-Arbeitsblatt A 133 genannten Abschreibungssätzen sollte deshalb mindestens der höhere Wert angesetzt werden. Dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter vor Ablauf der technischen Gebrauchsfähigkeit ist durch höhere Abschreibungssätze Rechnung zu tragen.

Dies ist insbesondere als Grundlage für das Aufstellen von Folgeabschlüssen bedeutsam.

Zu den Bewertungsverfahren (Indexverfahren, Mengenverfahren) und dem Zielwert bei der Erstbewertung vergleiche ATV-Arbeitsblatt A 133.

4.7 Bewertung des Vorratsvermögens

Die in der Inventur festgestellten Vorräte sind

zu Marktpreisen,

zu Einstandspreisen der letzten Lieferung

unter Berücksichtigung

ihres Zustands,

ihrer Gebrauchsfähigkeit

zu bewerten.

Bei verminderter Gebrauchsfähigkeit sind angemessene Abschläge vorzunehmen. Dies trifft insbesondere für ausgebauten und wiederaufbereitetes Material zu.

5. Eröffnungsbilanz — Passivseite

5.1 Ermittlung der Finanzierungsmittel

Im Rahmen der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz sind die zum Eröffnungsbilanzstichtag zu berücksichtigenden Finanzierungsmittel zweckmäßig in der nachfolgenden Reihenfolge zu ermitteln:

5.1.1 Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Investitionsfinanzierung, insbesondere von Bund, Land, Kreis, ERP-Sondervermögen; zinsbegünstigte Kredite, Zinsverbilligungen und vergleichbare Förderungen gehören nicht zu den Zuwendungen.

Zuwendungen zur Investitionsförderung sind als Eigenkapitalausstattung für den Abwasserbetrieb zu betrachten und mit dem Bruttowert im Jahr des Zuflusses (kassenwirksamer Betrag) zu erfassen.

5.1.2 Einmalige Beiträge oder Anschlußbeiträge sowie vergleichbare einmalige Baukostenzuschüsse, die als privatrechtliche Entgelte oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge gezahlt wurden.

Beiträge und Baukostenzuschüsse sind mit dem Bruttowert im Jahr des Zuflusses (kassenwirksamer Betrag) zu erfassen; für jedes Jahr der Nutzung sind, soweit nicht ausdrückliche landesrechtliche Regelungen bestehen, Auflösungen abzuziehen, die dem durchschnittlichen Abschreibungssatz entsprechen. Es ist nur noch der Restwert in der Bilanz zu übernehmen. Bestehende, aber noch nicht realisierte Forderungen sind zu erfassen, aber noch nicht aufzulösen. Soweit eine landesrechtliche Regelung oder Empfehlung nicht besteht, wird empfohlen, den Vorhundertersatz der Auflösung in der Betriebsatzung festzulegen. Beiträge und Baukostenzuschüsse sind nicht zu erfassen, soweit die aus ihrem Aufkommen finanzierten Anlagen nicht mehr nutzbar sind oder nicht mehr genutzt werden.

5.1.3 Auslagenersätze oder Kostenerstattungen für Investitionen, soweit sie im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen, insbesondere für Hausanschlüsse.

Es gelten die gleichen Grundsätze wie für Beiträge und Baukostenzuschüsse (s. Nr. 5.1.2).

5.1.4 Geld- und Sachleistungen von Bauträgergesellschaften, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen erstellte und dem Träger übereignete Anlagen.

Es ist von den gleichen Wertverhältnissen auszugehen, wie sie der Vermögenserfassung zugrunde gelegt wurden. Im übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie für Beiträge und Baukostenzuschüsse (s. Nr. 5.1.2).

5.1.5 Geld- und Sachleistungen zur Investitionsfinanzierung von Grundstückseigentümern, mit denen ein privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wurde, insbesondere von Großeinleitern und Starkverschmutzern.

Es gelten die gleichen Grundsätze wie für Beiträge und Baukostenzuschüsse (s. Nr. 5.1.2). Wenn eine Beteiligungspflicht bei der Erneuerung besteht, kann auch ein Nachweis mit 1,— DM (Erinnerungswert, Minderung der Vermögenswerte um die gezahlten Beträge) erfolgen.

5.1.6 Leistungen der Straßenbaulastträger Bund, Land, Kreis, Gemeinde (Stadt).

Gemeint sind nur die Zahlungen der Träger der Straßenbaulast an den Träger der Abwasserbeseitigung für die Nutzung der Abwasseranlagen. Kosten für Straßenabläufe und deren Anschlußleistungen

sind nicht dem Vermögen des Trägers der Abwasserbeseitigung zuzuordnen, sondern dem des Trägers der Straßenbaulast. Entsprechend sind Ersätze und Erstattungen für solche Kosten, wenn der Träger der Abwasserbeseitigung sie erhält, auch nicht als Finanzierungsmittel zu erfassen. Die übrigen Leistungen der Straßenbaulastträger für die Investitionsfinanzierung werden, wenn auch eine Beteiligungspflicht bei der Erneuerung besteht, nur mit dem Erinnerungswert von 1,— DM erfaßt und geführt (Minderung der erfaßten Vermögenswerte um die von dem Straßenbaulastträger gezahlten Beträge). Besteht keine Beteiligungspflicht bei der Erneuerung, gelten die gleichen Grundsätze wie für Beiträge und Baukostenzuschüsse (s. Nr. 5.1.2). Hat der Straßenbaulastträger mit seiner Leistung zur Investitionsfinanzierung gleichzeitig die laufende Kostenbeteiligung abgegolten, sind diese kapitalisierten Kosten, wenn ermittelbar, keine Finanzierungsmittel für Investitionen und vor der Erfassung abzusetzen.

5.1.7 Am Eröffnungsbilanzstichtag bestehende Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten aus bilanzierten Investitionsfinanzierungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag.

5.1.8 Erhaltene Anzahlungen zur Investitionsfinanzierung.

5.1.9 Vorausgezahlte Entgelte für die Inanspruchnahme einer Vorhaltung und Benutzung in folgenden Jahren, insbesondere bei Nrn. 5.1.5 und 5.1.6.

5.1.10 Aufgenommene Kapitalmarktmittel, soweit nachweisbar.

5.1.11 Aufgenommene sonstige langfristige Kredite, soweit nachweisbar.

5.1.12 Aus Haushaltsmitteln zur Investitionsfinanzierung geleistete Einlagen des Einrichtungsträgers, soweit nachweisbar.

5.1.13 Weitere Finanzierungsquellen, die nicht die Sach- und Ertragsanlagen betreffen, können sich aus der Aufwands- und Ertragsabgrenzung ergeben:

1. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten am Eröffnungsbilanzstichtag (z. B. Altlasten) oder für Verluste aus schwebenden Geschäften.
2. Vor dem Eröffnungsbilanzstichtag vereinnahmte Abfindungen zur Finanzierung künftiger Betriebsaufwendungen (z. B. für Kläranlagenverlegung wegen einer Betriebserweiterung).

5.1.14 Am Eröffnungsbilanzstichtag bestehende Liefer- und Leistungsforderungen sowie Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten können, soweit sie den laufenden Betrieb der Einrichtung im Wirtschaftsjahr vor der Eröffnungsbilanz betreffen, entweder in die Eröffnungsbilanz aufgenommen oder im Rahmen der kalendarischen Rechnung des Einrichtungsträgers im Gesamthaushalt abgewickelt werden.

Bei einer Übernahme in die Eröffnungsbilanz sind Debitoren- und Kreditorensaldenlisten zu erstellen. Aus ihnen muß der Altersaufbau und die Bonität, insbesondere der Liefer- und Leistungsforderungen, ersichtlich sein. Bei den Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten ist ebenfalls der Altersaufbau zu vermerken. Darüber hinaus sind mögliche Mängelrügen, Gewährleistungsansprüche und dergleichen kenntlich zu machen. Da der Mittelzufluß und -abfluß für diese Gegenstände in der Folgeperiode erfolgt, entsteht in Höhe der Forderungen, die zu übernehmen sind, eine Verbindlichkeit an den Einrichtungsträger. In Höhe der übernommenen Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten entsteht eine Forderung an den Einrichtungsträger.

Aus dem Anlagenbau und der Finanzierung der Anlagen am Eröffnungsbilanzstichtag bestehende Liefer- und Leistungsforderungen, dies sind Forderungen aus Beiträgen, Baukostenzuschüssen, Kostenerstattung, Auslagenersatz, sind grundsätzlich zu übernehmen. Hier besteht kein Wahlrecht. Das gleiche gilt für zugesagte Zuwendungen und Kredite zur Vorfinanzierung.

Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten aus dem Anlagenbau sind ebenfalls zu erfassen. Soweit im Vermögenshaushalt des Vorjah-

res Ist-Überschüsse oder Ist-Fehlbeträge aus der Abwicklung von Baumaßnahmen bestehen, sind sie in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

Werden Liefer- und Leistungsforderungen und Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten, die aus dem laufenden Betrieb des der Eröffnungsbilanz vorhergehenden Wirtschaftsjahres bestehen, nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen, sind auch die im Folgejahr zu verzeichnenden Einnahmen und Ausgaben aus Einzahlungen und Auszahlungen nicht in der Buchhaltung zu erfassen.

5.2 Aufwertung von Finanzierungsmitteln

Soweit bei der Vermögenserfassung das Vermögen aufgewertet wurde, sind auch die zweckgebundenen Finanzierungsmittel, insbesondere die Zuwendungen, Beiträge, Baukostenzuschüsse u. ä. Entgelte, entsprechend aufzuwerten.

5.3 Ermittlung des Eigenkapitals und der Kredite

Die Gesamtsumme aller Finanzierungsmittel nach Nrn. 5.1.1 bis 5.1.9 ist der Gesamtsumme des nach der Vermögensermittlung in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigenden Vermögens gegenüberzustellen. Dies ist unabhängig von den Finanzierungsmitteln festzustellen.

Übersteigt die Vermögenssumme die Summe der Finanzierungsmittel, so ist der Saldo zuzüglich der Summe der Zuwendungen (Ifd. Nr. 5.1.1), das aus Fremdkapital finanzierte sowie für die Eigenkapitalbildung verfügbare Kapital.

Übersteigt die Summe der Finanzierungsmittel jedoch die Vermögenssumme, so ist der Saldo als „nicht durch Vermögen gedecktes Kapital“ auszuweisen; eine Zuordnung von Krediten (Fremdkapital) kommt dann nicht in Betracht. Zum Ausgleich kommt insbesondere eine Minderung der Zuwendungen (vgl. Ifd. Nr. 5.1.1) in Betracht. Reicht das nicht aus, ist zu untersuchen, ob Beiträge oder Baukostenzuschüsse erhoben wurden, die die Investitionssumme überschritten haben.

Der Saldo, um den die Vermögenssumme die Summe der Finanzierungsmittel übersteigt, ist aufzuteilen. Dem Eigenkapital sind zunächst die Zuwendungen (Ifd. Nr. 5.1.1) zuzuordnen. Vom Rest kann ein Teil als Kreditanteil des Eigenbetriebs vom allgemeinen Haushalt dem Eigenbetrieb zugeordnet werden. Dieser Betrag kann auf unterschiedliche Weise zum Bilanzstichtag festgestellt werden:

5.3.1 Variante I:

Der Darlehensstand der Abwasserbeseitigung zum 31. 12. 1973 bzw. 31. 12. 1974 – dem Tag vor der Einführung des neuen Haushaltsrechts – wird fortgeschrieben auf den Eröffnungsbilanzstichtag. Für die Zeit, in der der Grundsatz der Gesamtdckung auch für die Abwasseranlage galt, ist die Kreditaufnahme für jedes einzelne Jahr gesondert festzustellen und der Kreditstand zum Ende des jeweiligen Jahres fortzuschreiben.

Der Darlehensstand kann nach folgendem Schema berechnet werden:

- Investitionen (Jahressumme lt. Haushaltsrechnung)
 - × Ertragszuschüsse (Jahressumme lt. Haushaltsrechnung) ¹⁾
 - × Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Investitionsfinanzierung (Jahressumme lt. Haushaltsrechnung) ²⁾
 - × Abschreibungen (Jahressumme lt. Haushaltsrechnung), soweit erwirtschaftet ³⁾
 - + Tilgungen ⁴⁾
 - + Auflösung Ertragszuschüsse ⁵⁾
- = Höchstmögliche Kreditaufnahme für die Abwasserbeseitigung im jeweiligen Jahr

Die ermittelte höchstmögliche Kreditaufnahme im jeweiligen Jahr ist dem Kreditstand am 31. Dezember des Vorjahres hinzuzurechnen und dann die Rechnung für das folgende Jahr durchzuführen,

bis der Eröffnungsbilanzstichtag erreicht ist. Höchstens die sich für diesen Stichtag ergebende Kreditsumme der Abwasseranlage kann vom allgemeinen Haushalt auf das Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung“ übertragen werden.

Es steht dem Einrichtungsträger frei, weniger Kredite dem Eigenbetrieb zu übertragen, da hier nur ein höchstmöglicher Schuldenstand ermittelt wurde. Die Art der Rechnung unterstellt, daß keine Eigenmittel aus dem Haushalt der Abwasseranlage zur Verfügung gestellt wurden, sondern der gesamte, nicht aus speziellen Deckungsmitteln finanzierte Betrag aus Krediten gedeckt wurde. Eine angemessene Eigenkapitalausstattung (= Verwendung von Eigenmitteln für Investitionen der Abwasserbeseitigung) steht dem Einrichtungsträger aber frei.

Ergibt sich als Kreditsumme am Eröffnungsbilanzstichtag eine negative Zahl, so ist dieser Betrag als Kreditforderung des Eigenbetriebs an den allgemeinen Haushalt nachzuweisen. Eine Übertragung von Krediten auf den Eigenbetrieb ist dann ausgeschlossen.

Der nach Abzug der Kreditsumme verbleibende Rest ist in der Eröffnungsbilanz zusammen mit der (verbliebenen) Summe von Zuwendungen der öffentlichen Hand als Eigenkapital nachzuweisen.

Eine bestimmte, auf Tausend DM abgerundete Summe ist in der Betriebsatzung – je nach landesrechtlicher Regelung – als Stammkapital festzulegen. Der verbleibende, das Stammkapital übersteigende Betrag ist in der allgemeinen Rücklage auszuweisen. Diese hat ebenfalls Eigenkapitalcharakter. Sie dient als Gewinn- und Verlustregulativ in den Folgeperioden.

5.3.2 Variante II:

Von der Vermögenssumme zum Eröffnungsbilanzstichtag werden die Finanzierungsmittel nach Ifd. Nrn. 5.1.1 bis 5.1.9 abgezogen.

Der Unterschiedsbetrag wird vom Einrichtungsträger dem Eigenkapital und einer bestimmten Kreditsumme zugeordnet. Nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnungen sind die Einrichtungen vom Träger mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten. Als angemessen gilt bei anlageintensiven Einrichtungen ein Anteil von 30 bis 40 v. H. Das vom Einrichtungsträger gewünschte Eigenkapital wird in Abzug gebracht. Danach verbleibt ein Saldo, der als Kreditsumme vom Einrichtungsträger dem Eigenbetrieb übertragen und in die Eröffnungsbilanz übernommen wird.

Diese Variante kann nicht empfohlen werden. Sie führt zu nicht zu rechtfertigenden Auswirkungen: Durch das Gebührenaufkommen von den Gebührenschuldern finanzierte Abschreibungen werden im Haushalt als allgemeine Deckungsmittel endgültig verwandt und dafür Kreditaufnahmen unterstellt. Im Ergebnis werden Gebührenschuldner mit Kreditkosten belastet, die nicht für die Abwasserbeseitigung angefallen sind, sondern für andere Zwecke des allgemeinen Haushalts. Eine bisher als vorüberge-

¹⁾ Als Ertragszuschüsse gelten die Beträge nach Ifd. Nrn. 5.1.2 bis 5.1.6, Sachleistungen sind hier nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auch als Investitionen in der Ausgangszahl enthalten sind.

²⁾ Es ist von den gleichen Zahlen auszugehen, wie sie der Ermittlung der Beträge nach Ifd. Nr. 5.1.1 zugrunde gelegt wurden.

³⁾ Soweit in der Vergangenheit keine kostendeckenden Gebühren erhoben wurden, sind vorrangig insoweit Abschreibungen nicht erwirtschaftet worden. Aus den erwirtschafteten Abschreibungen sind vorrangig die Tilgungen für Fremdkapital entrichtet worden; deshalb sind diese als folgende Position hinzuzuzählen. Ebenso ist die Auflösung der Ertragszuschüsse von den Abschreibungen vorab abzuziehen (in der Darstellung also hinzuzurechnen). Übersteigt die Summe aus Tilgungen und Auflösung der Ertragszuschüsse die der erwirtschafteten Abschreibungen, darf dieser Betrag nicht zur Vergrößerung der Kreditsumme hinzugerechnet werden (Unzulässigkeit der Kreditfinanzierung von Tilgungen).

⁴⁾ Zugrunde gelegt wird der Kreditstand am 31. 12. des jeweiligen Vorjahres mit dem durchschnittlichen Tilgungssatz, wie er sich nach der Haushaltsrechnung ergab.

⁵⁾ Als Ertragszuschüsse gelten die Beträge nach Ifd. Nrn. 5.1.2 bis 5.1.6; gleiche Auflösung wie sie entsprechend Ifd. Nr. 5.1.2 ermittelt wurde.

hend deklarierte Inanspruchnahme von Abschreibungen als Finanzierungsmittel im allgemeinen Haushalt wird endgültig.

5.3.3 Landes- und betriebsspezifische Verhältnisse erschweren detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Finanzierungsquellen einer Eröffnungsbilanz. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, für die vorbereitenden und begleitenden Arbeiten zu einer Eröffnungsbilanz einen qualifizierten, in Fragen von Eigenbetrieben der Abwasserbeseitigung erfahrenen Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.

6. Gestaltung von Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen bzw. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Die Gestaltung von Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen bzw. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen hat für eine preisgünstige Abwasserbeseitigung erhebliche Auswirkungen. Die Bildung eines Eigenbetriebes kann auch Anlaß sein, bisher nicht optimale Gestaltungen nachträglich zu verbessern.

6.1 Vollfunktion und Teilfunktion

Die Zweckverbandsmitglieder oder Vereinbarungspartner müssen zunächst beurteilen, ob sie einen Zweckverband mit Vollfunktion oder mit Teilfunktion bilden oder eine entsprechende Zweckvereinbarung abschließen wollen.

Unter Vollfunktion wird dabei die vollständige Übertragung der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ (einschl. Gebühren-, Beitrags- sowie Satzungshoheit) verstanden. Teilfunktion ist die Übertragung der Herstellung und des Ausbaues und/oder des Betriebes und der Unterhaltung eines Teils der Abwasserbeseitigungsanlagen. Auch eine vollständige Übertragung des Betriebs und der Unterhaltung (ohne vollständige Eigentumsübertragung) wäre eine Teilfunktion. Der Regelfall dürfte eine Zuständigkeit nur für die Kläranlage, die Sonderbauwerke und die Verbindungssammler sein.

Für Zweckverbände mit Vollfunktion gelten die gleichen Grundsätze wie für Gemeinden. Die nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich nur auf Zweckverbände mit Teilfunktion; für Zweckvereinbarungen bzw. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gilt immer Entsprechendes.

6.2 Baukostenzuschüsse zur Investitionsfinanzierung

Die vollen Brutto-Investitionsaufwendungen sind anteilig von den Mitgliedern in Form von Baukostenzuschüssen zu finanzieren. Dies setzt entweder voraus, daß die Zuwendungen von EG, Bund, Land und ggf. Kreis für die Finanzierung dieser Investitionsaufwendungen unmittelbar den Mitgliedern für die Finanzierung ihres Baukostenzuschusses zufließen oder aber — wenn der Zweckverband Empfänger der Zuwendungen ist — von diesem anteilig an die Mitglieder weitergegeben werden.

Die Baukostenzuschüsse sind beim Zweckverband von den Herstellungskosten abzusetzen, so daß keine Abschreibungs- und Zinsbelastung beim Zweckverband entsteht. Hierdurch werden sämtliche Liquiditäts- und Zinseffekte aus Abschreibungen und Zinsen den Mitgliedern und nicht dem Verband erhalten.

Die Baukostenzuschüsse sind bei den einzelnen Mitgliedern zu aktivieren und abzuschreiben⁹⁾ (und auch als beitragsfähiger Aufwand zu betrachten). Der Kalkulationsspielraum der einzelnen Zweckverbandsmitglieder wird in voller Höhe erhalten.

In die entsprechenden Grundlagen (Satzung oder Vertrag) ist eine erneute Baukostenzuschußverpflichtung bei der Erneuerung und Erweiterung aufzunehmen. Investitionsaufwendungen sind nach Vorhaltekriterien (Soll-Zahlen) auf die einzelnen Mitglieder aufzu-

teilen. Bei langen Anlaufzeiten ist ausnahmsweise eine Berücksichtigung von Ist-Zahlen vorstellbar.

6.3 Laufende Umlagen

Für die laufende Finanzierung sind Umlagen erforderlich, mit denen die anfallenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Zweckverbandes umgelegt werden. In die laufenden Umlagen dürfen keine Abschreibungen und Zinsen eingerechnet werden.

Die anfallenden laufenden Kosten sind in fixe und variable Kosten aufzuteilen.

Für die fixen Kosten ist eine Umlage nach Vorhaltekriterien, für die variablen Kosten eine Umlage nach Benutzungskriterien vorzusehen.

6.4 Kostenverteilungssysteme

Bei allen Kostenverteilungen in Zweckverbänden und im Rahmen von Zweckvereinbarungen scheiden Grenzkostenrechnungen (Mehrkosten gegenüber einer Grundausstattung) als Verteilungsgrundlage aus. Erforderlich ist eine anteilige Beteiligung nach Vorhaltungs- oder Benutzungskriterien.

Im Einzelfall muß erörtert werden, ob eine Verteilung der Kosten stufenweise (unter Berücksichtigung der Belegenheit der einzelnen Ortsteile/Orte) oder einheitlich nur nach den Vorhalte- und Benutzungskriterien der einzelnen Ortsteile oder Orte erfolgt. Die stufenweise Verteilung, die die Belegenheit berücksichtigt, benachteiligt in der Regel die Körperschaften in den Randbereichen von Zweckverbänden.

6.5 Anlaufkosten

Bei Zweckverbänden mit langen Anlaufzeiten können laufende Kosten schon für Mitglieder anfallen, die noch nicht die Möglichkeit haben, die Zweckverbandsanlagen zu nutzen. Dieser Teil der laufenden Kosten kann bei der Abwasserbeseitigung ausnahmsweise aktiviert werden, wenn die Nutzungsmöglichkeit mittelfristig (mehr als 3 Jahre) fehlt. Eine Abschreibung über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren ist vorzusehen.

Anlage 1

Stand: 2. 1. 1991

Kostenstellengliederung (beispielhaft):

1. Hausanschlüsse im Eigentum und in der Baulast des Trägers der Abwasserbeseitigung
2. Sammler
 20. in der Ortslage als Haupt- oder Nebensammler
 200. Schmutzwasser
 201. Regenwasser
 202. Mischwasser
 21. Transport- oder Verbindungsleitungen¹⁾ (ohne Anschlüsse)
3. Regenwasserbehandlungsanlagen
 30. Regenüberläufe
 31. Regenüberlaufbecken
 32. Regenklärbecken
 33. Regenrückhaltebecken
4. Pumpwerke
5. Reinigungsanlagen²⁾
 50. Teichanlagen

¹⁾ Untergliederung nach unterschiedlicher Zuwendungsfähigkeit

²⁾ Um bei Kläranlagen für Mischwasser eine ordnungsmäßige Trennung auf die Kostenträger Schmutzwasser und Regenwasser vornehmen zu können, sollte mindestens wie folgt tiefer untergliedert werden:

- Einlaufbauwerk
- Pumpwerke
- Sandfang
- Vorklärbecken
- biologische Anlagen
- Anlagen für weitergehende Reinigungsstufen
- Nachklärbecken

⁹⁾ Bayern und Baden-Württemberg nur Nettobetrag nach Abzug der Zuwendungsanteile wegen Verbots der Abschreibung des zuwendungsfinanzierten Vermögens.

51. Kleinkläranlagen nach DIN 4261
52. Mechanische Kläranlagen
53. Mechanisch-biologische Kläranlagen
54. Kläranlagen mit weitergehender Reinigung
55. Sonstige Anlagen, z. B. Pflanzenkläranlagen
6. Schlammbehandlungsanlagen
7. Energieerzeugungs- und -verwertungsanlagen
8. Anlagen der Meß-, Steuer- und Regeltechnik einschl. Prozeßleittechnik
9. Fuhrpark
10. Werkstätten
11. Lager
12. Labor
13. Betriebs- und Geschäftsanlagen

Anlage 2

Stand: 2. 1. 1991

Anlagenspezifische Angaben zur Vermögenserfassung

Für das Mengengerüst sind auch anlagenspezifische Angaben zur Identifikation des Vermögensgegenstandes erforderlich.

Konzessionen

Vertragsgegenstand
Vertragspartner
Vertragsabschluß
Vertragslaufzeit

Baukostenzuschüsse

Vertragsgegenstand/Satzungsregelung
Partner
Datum
mit oder ohne Erneuerungsverpflichtung

Geleistete Anzahlungen

Vertragsgegenstand
Vertragspartner
Vertragsabschluß

Grundstücke / Erbbaurechte

erworbene Grundstücke
vom Einrichtungsträger gewidmete Grundstücke

Grundstücke mit

Geschäftsbauten (z. B. für Verwaltung)
Betriebsbauten
andere Bauten
Wohnbauten
unbebaut

jeweils getrennt nach:
Belegenheit, Gemarkung, Flurstück

Grundbuchbezeichnung
Grundstücksgröße
Erbbaurechtsgeber
Belastungen, soweit sie im Grundbuch oder Baulastenverzeichnis eingetragen sind

Bauten

Geschäftsbauten (z. B. für Verwaltung)
Betriebsbauten
andere Bauten
Wohnbauten

jeweils getrennt nach:

Belegenheit, Gemarkung, Flurstück
m³ umbauter Raum
m² Nutzfläche
Geschoßzahl
Erschließungsanlagen
Außenanlagen
Baujahr
Jahr der Inbetriebnahme

Maschinen und maschinelle Anlagen

Maschinenart
Verwendungszweck
Standort
Leistungsvermögen
Anschlußwert
Hersteller
Anschaffungsjahr
Jahr der Inbetriebnahme

Leitungssysteme

(s. auch Eingabedatenkatalog zu Abschnitt 3.2.2 im ATV-Arbeitsblatt A 133)

Anlagen der Meß-, Steuer- und Regeltechnik

Art der Anlage
Verwendungszweck
Standort
Leistungsvermögen
Meßgenauigkeit
Hersteller
Anschaffungsjahr
Jahr der Inbetriebnahme

Fuhrpark

Fahrzeugart
Verwendungszweck
Antriebsart
Leistung
Ladevermögen/Nutzlast
Hersteller für Motorteil
für An- und Aufbauten
Anschaffungsjahr
Jahr der Inbetriebnahme